

Die Besitzer der Ritter- und sonstigen exemten Güter trugen in 388 Schulgemeinden Besitzveränderungsabgaben mit. In 207 Gemeinden wurden diese Besitzer nicht herangezogen, in 210 Gemeinden mit exemten Gütern wurden Besitzveränderungsabgaben zur Schulkasse nicht erhoben. Nur in 24 zusammengesetzten Gemeinden fand eine Aufrechnung der Besitzveränderungsabgaben auf die Schulanlagen statt.

An Abgaben von Lustbarkeiten wurden für Schulzwecke im Jahre 1901 1589 Mark, von Gast- und Schankwirtschaften 271 Mark, an Biersteuer 1479 Mark, an sonstigen Abgaben 50518 Mark (einschließlich 48769 Mark Hundesteuer in der Stadt Leipzig) aufgebracht.

Das im Jahre aufgebrachte Schulgeld betrug 5107264 Mark oder 24,3 Prozent des Schulanlagenbetrages.

Die überwiesene Grundsteuerhälfte machte 1917632 Mark, die Staatsbeihilfen zu den Lehrergrundgehalten 2299075 Mark, zu den Alterszulagen 2012606 Mark aus.

Die Zahl der Schulkinder betrug am 31. Mai 1901 702138, am 1. Mai 1902 709330.

Hinsichtlich der Art der Aufbringung der Schulanlagen zerfielen die 1879 evangelischen Schulgemeinden in einfache und zusammengesetzte.

In den 732 einfachen Schulbezirken wurden die Anlagen wie folgt aufgebracht: in 102 Gemeinden nach dem gesetzlichen Maßstab, in 562 Gemeinden nach dem Fuße der politischen Gemeinde, darunter in 551 auf Grund von Regulativen und in 11 nach Herkommen; 3 Gemeinden hatten regulativmäßig eine Kombination von Kopfsteuer und Einkommensteuer, 8 eine solche von Einkommen- und Grundsteuer, 52 Gemeinden aber noch andere Maßstäbe. Bei 5 Gemeinden sind Angaben nicht gemacht, anscheinend wurden in ihnen Schulanlagen nicht erhoben.

Bezüglich der zusammengesetzten (1147) Schulbezirke erfolgte die Schulanlagenerhebung in 418 einheitlich und zwar in 148 Schulgemeinden nach dem gesetzlichen Maßstabe, in 1 Gemeinde durch Kombination von Kopf- und Einkommensteuer, in 77 durch Kombination von Grund- und Einkommensteuer (davon 68 kraft Regulativs), in 192 Schulgemeinden aber nach anderen Grundjahren, davon in 70 nach Regulativ, in 110 nach Herkommen. In 2 zusammengesetzten Schulbezirken sind Schulanlagen anscheinend nicht erhoben worden.

In den übrigen 727 zusammengesetzten Schulbezirken fand nicht eine einheitliche Anlagenerhebung, sondern zunächst eine Unterverteilung auf die einzelnen politischen Gemeinden usw. statt, die ihrerseits die Schulanlagen selbständig aufbrachten. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, nämlich in 500 Schulgemeinden, erfolgte die Verteilung nach dem gesetzlichen Maßstabe, in 2 Gemeinden herkömmlich nach einer Kombination von Kopf- und Einkommensteuer, in 7 Gemeinden (darunter in 5 vereinbarungsgemäß) nach einer Kombination von Grund- und Einkommensteuer, in 218 Schulbezirken nach anderen Maßstäben, die in 102 auf Vereinbarung, in 74 auf Herkommen beruhten.

Der Abzug von  $\frac{1}{5}$  des Einkommens Festbesoldeter ist in 966 Schulbezirken zugelassen, in 129 wenigstens teilweise und in 94 nicht zugelassen worden, während in 690 Schulgemeinden Einkommensteuer nicht erhoben wurde.

Die konfessionelle Minderheitsgemeinde erhielt in einem Falle Anteil an den Anlagen vom Grundbesitz (50 Mark) sowie in 3 Gemeinden (Dresden, Zittau und Landgemeinde Reichenau) Anteil an den Besitzveränderungsabgaben (14713 Mark, 727 Mark und beziehentlich 128 Mark).

In 370 Gemeinden wohnten die Besitzer der Rittergüter im Schulbezirke, in 207 nicht. In 47 Fällen wohnte nur ein

Teil der Besitzer im Schulbezirke. In 2 Fällen fehlt es an den erforderlichen Feststellungen.

In 580 Gemeinden gehörten die Besitzer der Rittergüter der Konfession der Schulgemeinde an, in 31 nicht, in 14 Fällen ein Teil der Besitzer.

Es lagen in 234 Schulbezirken 249 Rittergüter usw., die in 356 fremden Schulbezirken zusammen 418 Pertinenzbezirken hatten. Von 135 Pertinenzbezirken in 124 Pertinenzbezirken zahlten die Besitzer die Anlagen auf Grund Herkommens oder Abkommens in die Pertinenzbezirke oder es waren die Pertinenzbezirke überhaupt von Abgaben frei, sodaß nur 283 Pertinenzbezirke in 246 Pertinenzbezirken verblieben, für die die Anlagen in den Bezirk des Ritterguts usw. Hofz gezahlt wurden. In 49 von den oben erwähnten 234 Fällen waren die Pertinenzbezirke von Schulkindern bewohnt, die in die Ortsschule des Pertinenzbezirks gingen.

Die Schulden der evangelischen Schulgemeinden mit Rittergütern betragen 1901 10101678 Mark.

Stiftungsmäßige Leistungen von Rittergütern, welche gemäß § 22 des Gesetzes vom 8. März 1838 auf die Schulanlagen angerechnet wurden, bestanden in 4 Schulbezirken (15381 Mark Kapital).

Die Einhebung der Schulanlagen erfolgte in 528 Schulbezirken durch die Schulgemeinde, in 1308 Bezirken durch die politische Gemeinde und in 36 Schulbezirken anteilig durch beide. In 7 wurden keine Schulanlagen erhoben.

### C. Katholische Mehrheitschulgemeinden.

Katholische Mehrheitschulgemeinden gab es 1901 21.

Die Zahl der Bewohner der Schulbezirke betrug 21117; davon waren

evangelisch-lutherisch . . . 3410 = 16,15 Prozent,  
römisch-katholisch . . . 17654 = 83,60 "  
andersgläubig . . . 53 = 0,25 "

Die Fläche der Schulbezirke betrug 20525 Hektar mit 581783 Steuereinheiten. Hiervon entfielen 498752 Steuereinheiten auf politische Gemeinden und 83031 auf Rittergüter und zwar

auf	Steuereinheiten in den Gemeinden		Steuereinheiten in den Ritter- und exemten Gütern	
	überhaupt	%	überhaupt	%
evangelisch-lutherische Besitzer	37276	7,47	14810	17,84
römisch-katholische Besitzer	438098	87,84	3976	4,79
juristische Personen	23378	4,69	64245	77,37
zusammen	498752	100,00	83031	100,00

An Schulanlagen wurden 24990 Mark erhoben und zwar 12612 Mark Grundsteuern, 9829 Mark Kopfsteuern und 2549 Mark Einkommensteuern. Von der Grundsteuer entfiel auf

Evangelisch-lutherische . . . 1212 Mark = 9,61 Prozent,  
Römisch-katholische . . . 9268 " = 73,49 "  
juristische Personen . . . 2132 " = 16,90 "

Die Staatseinkommensteuer in den Gemeinden betrug: 63306 Mark, die Summe der Kommunallasten 82073 Mark. Die Schulanlagen beliefen sich hiernach auf 39,5 Prozent der Staatseinkommensteuer und 30,4 Prozent der Kommunallasten.

Was die Art der Aufbringung der Schulanlagen anlangt, so wurde in 2 von 5 einfachen Schulbezirken nach dem gesetzlichen Maßstabe, in 3 Bezirken dagegen herkömmlich nach einem anderen Maßstabe beigetragen.